

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Eike Hallitzky, Anne Franke, Thomas Gehring, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Adi Sprinkart, Claudia Stamm, Simone Tolle** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

A) Problem

Eigengeschäfte der BayernLB, insbesondere im Investmentbanking, und die fehlende und mangelhafte Kontrolle der Bank durch gesetzlich bestimmte Vertreter der Staatsregierung hatten im Jahr 2008 dazu geführt, dass die Bank mit 10 Mrd. Euro aus dem Staatshaushalt gerettet werden musste.

Die Bayerische Landesbank ist damit die teuerste Beteiligung des Freistaats Bayern.

Sie bedarf daher einer effektiven, verantwortungsvollen und pflichtbewussten Kontrolle durch Vertreterinnen und Vertreter des Haupteigentümers Freistaat Bayern.

Die staatliche Kontrolle erfolgt nach den Bestimmungen des im Jahr 2009 geänderten Bayerischen Landesbank-Gesetzes durch die Mitglieder des Verwaltungsrats, die von den Ministerien bestellt sind.

Es hat sich aber vor und nach dem Jahr 2009 gezeigt, dass insbesondere die Mitglieder des Verwaltungsrats, die gleichzeitig auch Mitglieder der Staatsregierung sind, ihre gesetzliche Kontrollaufgabe nicht wahrgenommen haben.

B) Lösung

Das Landesbankgesetz wird saniert. Dem Verwaltungsrat gehören in Zukunft von Seiten der Staatsregierung nur der Staatsminister der Finanzen und ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen an. Neu im Verwaltungsrat werden Vertreter der Legislative sein, die von den Fraktionen des Landtags bestimmt werden.

Durch das nach wie vor geltende doppelte Stimmrecht für die Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen bleibt die Mehrheit im Verwaltungsrat bei den staatlichen Vertretern.

Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern haben die Rechtsaufsicht über die Landesbank. Es bleibt ihnen unbenommen, diese Aufgabe wahrzunehmen, indem sie die gesamten Geschäftsunterlagen jederzeit einsehen und prüfen, Auskünfte verlangen, an den Verhandlungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen sowie die Einberufung dieser Gremien verlangen können.

Neben den Veränderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird die Geschäftstätigkeit der BayernLB gesetzlich genauer bestimmt.

C) Alternativen

Eine u. E. nach wie vor unzureichende Kontrolle der BayernLB durch die staatlichen Vertreter im Verwaltungsrat.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 397), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie ist eine im Wettbewerb stehende Geschäftsbank, die ihre Tätigkeit auf Deutschland beschränkt und auf Bayern konzentriert.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Bank kann mit Ausnahme der in Satz 3 genannten Fälle alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften betreiben sowie alle sonstigen Geschäfte, die der Bank dienen. ²Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und dürfen die Erfüllung der in den Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nicht gefährden. ³Wertpapierhandel im eigenen Namen und für eigene Rechnung sind der Bank untersagt, sofern es sich nicht um Dienstleistungen für Kunden handelt.“

2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Staatsminister der Finanzen,
2. einem weiteren Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
3. aus Mitgliedern des Bayerischen Landtags, wobei jede Fraktion ein Mitglied bestimmt,
4. einem Vorstandsmitglied einer bayerischen Sparkasse,
5. einem Vertreter der bayerischen kommunalen Spitzenverbände,
6. einem Vertreter der Personalvertretung der Bayerischen Landesbank,

7. drei weiteren externen Mitgliedern, die Kenntnisse und Erfahrungen im Bankwesen und im Bankenmarkt nachweisen können und nicht Mitglied der Staatsregierung sind und auch nicht in einem Dienstverhältnis zu einem der Staatsministerien oder einer diesen untergeordneten Behörden stehen.

²Für jedes Verwaltungsratsmitglied können bis zu zwei Stellvertreter bestellt werden, die die Mitglieder gemäß Nr. 1 bis Nr. 7 in begründeten Ausnahmefällen vertreten können. ³Die Mitglieder gemäß Nr. 3 werden von den Fraktionen des Bayerischen Landtags bestimmt, die Mitglieder gemäß Nr. 4 und 5 vom Sparkassenverband Bayern, das Mitglied gemäß Nr. 6 wird von der Personalvertretung der Bank bestellt, die Mitglieder gemäß Nr. 7 werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und den Fraktionen des Bayerischen Landtags gemeinsam bestimmt.“

b) In Abs. 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

zu 1:

Diese Änderungen dienen der genaueren Aufgabenbeschreibung und der Eingrenzung der regionalen Tätigkeit der Landesbank. Die aktuelle Formulierung des Landesbankgesetzes lässt, was die mögliche Geschäftstätigkeit der Landesbank angeht, keine echte Beschränkung der Geschäftstätigkeit erkennen.

Geschäfte, die die Erfüllung des öffentlichen Auftrags gefährden könnten, werden damit gesetzlich unterbunden, insbesondere der Eigenhandel mit Wertpapieren.

zu 2a:

Eigentümer der BayernLB ist über eine Holding neben dem Sparkassenverband der Freistaat Bayern. Spätestens nachdem der Landtag 10 Mrd. Euro Eigenkapitalhilfe für die BayernLB beschlossen hat, ist es angemessen, dass neben der Exekutive auch Vertreter des Landtags im Kontrollgremium der BayernLB vertreten sind.

Hinzu kommt, dass die Kontrolle des Regierungshandelns eine der originären Aufgaben des Parlaments ist. Es ist daher naheliegend, dass das Interesse an einer echten Kontrolle bei einem Mitglied der Legislativen deutlich höher ist als bei einem Vertreter der Legislativen.

Für eine direkte Beteiligung des Parlaments an der Kontrolle der BayernLB spricht auch, dass die Information des Landtags über die Geschäftspolitik und -entwicklung der BayernLB durch die Staatsregierung in den vergangenen Jahren keine wirkliche Kontrolle zugelassen hat. Eine direkte Beteiligung von Mitgliedern des Landtags an der Überwachung der Geschäftsführung ist die folgerichtige Konsequenz daraus.

Durch das doppelte Stimmrecht des Staatsministers der Finanzen und des Vertreters des Staatsministeriums der Finanzen haben die Vertreter des Staates, des Haupteigentümers der Bank, weiterhin die Mehrheit im Verwaltungsrat.

zu 2b:

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Zusammensetzung des Verwaltungsrats.